



Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

### §. 3.

Die Grundbucheinlagen, welche die Liegenschaften einer Katastral-Gemeinde enthalten, haben zusammen ein Hauptbuch zu bilden. Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind die Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgefordert, anzulegen.

### §. 4.

Eine Grundbucheinlage hat in der Regel nur einen Grundbuchskörper zu enthalten. Es können jedoch mehrere Grundbuchskörper, welche demselben Eigenthümer gehören, in eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

### §. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper, kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

### §. 6.

Jede Grundbucheinlage besteht aus dem Gutsbestandsblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

### §. 7.

Das Gutsbestandsblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

2. Annere Ein-  
richtung der  
Grundbücher.

A. Hauptbuch.

a. Inhalt der  
Grundbuchein-  
lage.

b. Blätter der  
Grundbuchein-  
lage.

## §. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandsblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandsblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dies, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandsblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

## §. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

## §. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belastenden Gutes unterworfen ist, anzugeben.

## §. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandsblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandsblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszusprechen.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

## §. 12.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

## §. 13.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

## §. 14.

3. Verfahren zur  
Anlegung der  
Grundbücher.  
a. Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der Aufsicht des Präsidenten des Kreisgerichtes in Görz, beziehungsweise des Landesgerichtes in Triest oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, den Vorsteher des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Görz nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen. Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind. Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident des Kreisgerichtes in Görz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt Görz beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

## §. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

## §. 16.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastral-Gemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastral-Gemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

## §. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen theilhaftigen und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

b. Vorbereitende  
Anordnungen.

## §. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastral-Gemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeinde-Vorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

## §. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchslegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

## §. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeinde-Vertretung gewählte Vertrauens-Personen in der Eigenschaft von Gerichtszengen beizuziehen.

## §. 21.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralnappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Nappen erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen;
2. zu untersuchen, welche Grundparzellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben und welche Grundparzellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;
3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Haus-Servituten zu ermitteln.

## §. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im § 21, Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständnis ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem solchen Buche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bürgerliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. N. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

### §. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchkörper (§ 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem solchen Buche nicht eingetragen waren, sind auch, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, nur mit dessen Zustimmung und nur unter der Voraussetzung zu einem Grundbuchkörper zu vereinigen, daß dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verlässlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

### §. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchkörpers in einer anderen Katastral-Gemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchkörper gehörig anzusehen sind.

### §. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

### §. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdies von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

## §. 27.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind eine oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastral-Gemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind. Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dies in dem Besitzbogen anzumerken.

## §. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen beteiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlaublichen ist, bekannt zu geben.

## §. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden. Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen. Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

## §. 30.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlassten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Aus den ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin die Grundbucheinlagen zu verfassen.

Die Verfassung der Grundbucheinlagen erfolgt für diejenigen Liegenschaften, über welche derzeit die Görzer Landtafel geführt wird, bei dem Kreisgerichte in Görz, für die übrigen Liegenschaften aber bei dem zur Führung des Grundbuches berufenen Gerichte.

## §. 31.

Die Grundbucheinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbucheinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbucheinlage entsprechen.

## §. 32.

In die Grundbucheinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Abs. 1 bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Erlassung eines Amortisierungs-Edictes nicht erwirkt wurde, sonst aber die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

## §. 33.

Die Einlage für Grundbuchkörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastral-Gemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastral-Gemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In siungemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchkörper zu Einem Grundbuchkörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtsprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 N. G. Bl. Nr. 96 für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastral-Gemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchkörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

## §. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 N. G. Bl. Nr. 96 einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind

die Grundbucheinlagen jeder Katastral-Gemeinde mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisehung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

## §. 35.

Die abgeschlossenen Grundbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

## §. 36.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzlei-Localitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

## §. 37.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen, oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

## §. 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

## §. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungs-Verordnungen zu erlassen hat.

Schönbrunn, 5. November 1874.

**Franz Joseph** m. p.

**Glasfer** m. p.

